

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Internationale und Europäische Governance“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und an Sciences Po Lille vom 28. Juni 2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Termine, Fristen, Unterlagen
- § 5 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Internationale und Europäische Governance“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

**§ 2
Auswahlkommission**

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang Internationale und Europäische Governance wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 „Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften“ eine Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus jeweils einer/einem Vertreter*in der Hochschullehrer*innen von Sciences Po Lille und des Instituts für Politikwissenschaft der WWU Münster und einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter*in einer der beiden Hochschulen sowie einem nicht-stimmberechtigten studentischen Mitglied. Die Vertreter*innen der WWU wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften aus den Reihen der Angehörigen des Instituts für Politikwissenschaft. Das studentische Mitglied der Auswahlkommission wird aus den Reihen der Studierenden des Masterstudiengangs Internationale und Europäische Governance gewählt. Sciences Po Lille benennt dem Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften seine Vertreter*in. Für alle Vertreter*innen werden Stellvertreter*innen gewählt bzw. benannt.

- (3) Die Mitglieder der Auswahlkommission wählen eine/einen Vorsitzende*n und eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende*n. Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugang zum Masterstudiengang „Internationale und Europäische Governance“ hat, wer
 - a) neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung den Bachelorstudiengang „Internationale und Europäische Governance“ absolviert hat oder einen anderen fachlich einschlägigen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern, der mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen, licence etc.) abgeschlossen worden ist, erfolgreich beendet hat. Fachlich einschlägig ist ein Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Politikwissenschaft oder vergleichbaren Disziplinen. Die Entscheidung über die fachliche Einschlägigkeit anderer Hochschulabschlüsse trifft die Auswahlkommission.
 - b) an Sciences Po Lille für den deutsch-französischen Studiengang zugelassen und eingeschrieben wurde.
- (2) Für Bewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, besteht als weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerber*innen, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) Für Bewerber*innen, deren Muttersprache nicht Französisch ist, gilt darüber hinaus als Zugangsvoraussetzung der Nachweis ausreichender Kenntnisse der französischen Sprache. Die nötige Sprachkenntnis ist in der Regel durch mindestens gute Resultate in Sprachkursen im Rahmen des absolvierten grundständigen Studiengangs nachzuweisen. Sie kann im Rahmen von Auswahlgesprächen sowie dem Ablegen eines Sprachtests an der WWU Münster überprüft werden.

§ 4

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist von Bewerberinnen/Bewerbern aus EU-Staaten bis zum 15.07. und von Bewerberinnen/Bewerbern aus Nicht-EU-Staaten bis zum 31.05. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität einzureichen. Die Bewerber*innen müssen folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten vier Semester (entsprechend mindestens 120 ECTS-Kreditpunkten) eingegangen sind. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Ggf. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 und 3.
 4. Lebenslauf
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records)
 6. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerber*innen die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht fristgerecht eingereicht haben. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind.

§ 5

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Auswahlkommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerber*innen über die für den Masterstudiengang Internationale und Europäische Governance erforderliche Zugangsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es erforderlich, dass das vorläufige Zeugnis (§ 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist.
- (3) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt. Beratung und Beschlussfassung der Auswahlkommission dürfen auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche einzuräumen. Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.

§ 6

Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen nach für den Masterstudiengang Internationale und Europäische Governance, die nach § 3 und § 5 Abs. 1 die Zulassungskriterien erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze für den Studiengang, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 1. Die im Zeugnis gem. § 4 Abs. 1 ausgewiesenen Noten, die in einen Punktwert von 40 bis 0 umgerechnet werden.
 2. Weitere für den Masterstudiengang Internationale und Europäische Governance an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen, insbesondere berufs- oder forschungsrelevante Praktika, einschlägige Berufserfahrungen oder sonstige Zusatzqualifikationen. Ergibt sich ein Klärungsbedarf in Bezug auf mögliche Qualifikationsmerkmale, gibt die Auswahlkommission der/dem Bewerber*in Gelegenheit zur Erläuterung in einem persönlichen Gespräch. Die Auswahlkommission kann darüber hinaus beschließen, jedem/jeder Bewerber*in die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch zu geben. Für ggf. bestehende zusätzliche Qualifikationen vergibt die Auswahlkommission 20 bis 0 Punkte. Die Gewichtung dieser Kriterien für eine Rangliste wird durch die Auswahlkommission festgelegt.
- (2) Die Punktzahlen gemäß Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste erstellt. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

§ 7

Abschluss des Verfahrens

- (1) Wird der/die Bewerber*in zum Masterstudiengang „Internationale und Europäische Governance“ zugelassen, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid, der sowohl das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen wie auch die Zuweisung des Studienplatzes ausspricht. Den Bescheid erstellt die/der Rektor*in. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erhält die/der Bewerber*in einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 setzt die/der Rektor*in der/dem Bewerber*in eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die/der Bewerber*in den Studienplatz annimmt. Lehnt die/der Bewerber*in den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die/der Bewerber*in innerhalb der Annahmefrist die Erklärung abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine/ein Studienbewerber*in nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die/der Rektor*in hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser gibt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der

Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Hat eine/ein Bewerber*in in dem Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen bzw. dem Auswahlverfahren nach § 5 und § 6 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 7 bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen und das Studierendensekretariat hierüber informiert. Eine Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der/dem Bewerber*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der/dem Bewerber*in Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9

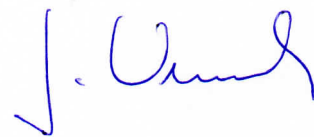
Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
 - (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Internationale und Europäische Governance“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität und am Institut d'Études Politiques de Lille vom 06.06.2014“ (AB Uni 24/2014, S. 1519 ff.) außer Kraft.
-

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 06 „Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften“ vom 16. Mai 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 28. Juni 2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels
